

S A T Z U N G
zum Schutz der Kinderspielplätze
in der Stadt Alzenau i. UFr.

Die Stadt Alzenau i.UFr. erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 11. September 1989 GVBl S. 585) in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluß vom 27. September 1990 mit rechtsaufsichtlicher Würdigung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 4. Dezember 1990 folgende

SATZUNG

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kinderspielplätze der Stadt Alzenau i.UFr. Diese werden durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die städtischen Kinderspielplätze werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2
Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich von 8.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 20 Uhr geöffnet.
- (2) Kinderspielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesem Falle ist eine Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.
- (3) Die Stadt Alzenau i.UFr. ist berechtigt, einzelne Spielplätze für bestimmte Altersgruppen zu sperren.

§ 3
Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass diese und ihre Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern, soweit nicht von der Stadt Alzenau i.UFr. Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

1. Moped-, Mofa- und Radfahren,

2. die Beschädigung und die Verunreinigung der Anlagen und der sonstigen städtischen Einrichtungen auf den Kinderspielplätzen,
3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
4. das Errichten von offenen Feuerstellen,
5. das Mitbringen von Hunden,
6. der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügen,
7. Spiele, die die Benutzung des Platzes beeinträchtigen oder verhindern,
8. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe),
9. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,.
10. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen, Plakate u. ä.,
11. der Genuß alkoholischer Getränke.

§ 4 Benutzung der Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich der Kinderspielplätze einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist verpflichtet, diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Stadt Alzenau i.UFr. kann andernfalls die Beseitigung auf Kosten des Betroffenen vornehmen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Stadt Alzenau i.UFr. bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr; für Unfälle aller Art übernimmt die Stadt Alzenau i.UFr. keine Haftung.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt Alzenau i.UFr. haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderspielplatzes ergeben, nur dann, wenn einer Person, für die die Stadt Alzenau i.UFr. verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Für die in den Kinderspielplätzen liegengebliebenen Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt für Schäden, die Dritten zugefügt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 beschriebene Handlung vornimmt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Anhörung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Alzenau i. UFr. beseitigt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO). Einer vorherigen Anhörung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringlichen öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Stadt Alzenau i.UFr.
Alzenau, 7. Dezember 1990

gez.

Dr. Gerhard Engel, Erster Bürgermeister